

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ASR – Auto GmbH Nidda

I. Auftragserteilung

1. Der Auftrag kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden.
2. Der Auftraggeber erhält, bei schriftlichem Auftrag auf Wunsch eine Kopie des Auftrags Scheins.
3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

1. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Wunsch des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags **voraussichtlich** zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. Der Auftragnehmer ist an diesen KV bis zum Ablauf von drei Wochen gebunden. Wird auf Grund eines KV ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den KV mit der Auftragsrechnung verrechnet.
3. Der Gesamtpreis der Endrechnung darf den Rechnungsbetrag des KV höchstens 10% übersteigen. Dies bezieht sich allerdings nur auf den Ursprünglichen KV, **Auftragserweiterungen werden gesondert berechnet.**
4. Alle Preise werden immer inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben, wenn nicht, wird gesondert darauf hingewiesen.
5. Die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, in der Regel sind dies 10% des KV -Endbetrages, diese werden bei Auftragserteilung verrechnet.

2. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Hält der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24h schuldhaft nicht ein, so hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Ersatzwagen, dessen Art und Ausführung der Auftragnehmer bestimmt. Der Auftraggeber hat das Fahrzeug unverzüglich nach Fertigstellung seines Auftrages zurückzugeben. Weitergehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

3. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

3. Abnahme

1. **Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr.** Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturen, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Nach Ablauf dieser Fristen, erlöschen jede evtl. Ansprüche auf Beschädigung, Diebstahl, Einbruch und Einbruchdiebstahl durch dritte.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind auf Wunsch des Kunden Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den KV, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
2. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das Tauschteil keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufarbeitung unmöglich macht.
3. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muß seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

5. Zahlung

1. **Der Rechnungsbetrag ist bei Übernahme des Reparaturgegenstandes in bar zu Bezahlen.**
2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Sollte eine Rechnung auf Kreditbasis ausgestellt werden, und diese nicht spätestens zum dem in der ersten Zahlungserinnerung genannten Termin, ausgeglichen sein, wird die Rechnung auf dem Rechtsweg beigetrieben. Alle Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

6. Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, in Anspruch genommen werden.

7. Sachmangel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese schriftlich vorbehält.
2. Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden. Bei persönlicher Anzeige wird diese schriftlich festgehalten.
3. Ansprüche auf Mängelbeseitigung dürfen nur beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer muß mindestens dreimal die Möglichkeit bekommen, eventuelle Mängel zu beheben. Dazu ist der Auftragnehmer verpflichtet den Reparaturgegenstand auf seine Kosten in den Betrieb des Auftragnehmers zu überführen. Wird der Reparaturgegenstand betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen Reparaturbetrieb wenden. Abschleppkosten werden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzt. Bei Zustimmung, den Reparaturgegenstand in einem anderen Betrieb reparieren zu lassen ist der Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, das die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden. Die ausgebauten Teile gehen in den Besitz des Auftragnehmers über, und müssen diesem umgehend kostenfrei zugestellt werden.

4. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche geltend machen.

IX. Haftung

1. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers.
2. Für den Verlust von Werten aller Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden, wird nicht gehaftet. Für Schäden, die durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes entstehen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
3. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
5. Die in Auftrag gegebenen Arbeiten werden nach Herstellervorschriften ausgeführt. Hierfür liegen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zugrunde. Für deren Richtigkeit bzw. für falsche Informationen und daraus evtl. entstehende Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

X. Garantie

1. Garantie auf Ersatzteile und Zubehör wird insoweit gegeben, wie unsere Lieferanten bzw. der Hersteller oder Importeur diese gewähren. Dies wird Ihnen im Einzelfall auf Wunsch mitgeteilt.
2. Auf von uns ausgeführte Arbeiten gewähren wir ein halbes Jahr Garantie ab Fertigstellung.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Für eingebaute Ersatz- und Zubehörteile behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

XII. Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten aus einem Auftrag kann der Auftraggeber oder mit dessen Einverständnis der Auftragnehmer die für den Auftragnehmer zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks oder –gewerbes anrufen. Die Anrufung muß schriftlich und sofort nach Kenntnis erfolgen.
2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
4. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen ausgehändigt werden.
5. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird während eines Verfahrens der Rechtsweg eingeschlagen, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

XI. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers

XII. Salvatorische Klausel

1. Es gelten grundsätzlich die o.g. Bedingungen. Änderungen müssen Schriftlich erfolgen und von beiden Seiten gegengezeichnet werden. Nicht schriftliche Abreden sind unwirksam.